Anforderungen an die Berechtigung zum Fang von Fischen und Krebsen im Kanton Thurgau ab 2023

Wer seit dem 1. Januar 2009 eine Berechtigung zum Fang von Fischen und Krebsen erwerben will, muss nachweisen können, dass er oder sie über ausreichende Kenntnisse über Fische und Krebse und die tierschutzgerechte Ausübung der Fischerei verfügt (Sachkundenachweis für die Fischerei).

Die Umsetzung der bundesrechtlichen Anforderung (Art. 5a der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei, VBGF) verlangt eine obligatorische minimale Ausbildungspflicht (Sachkundenachweis, SaNa) in Form eines Kursbesuches, der mit der Abgabe eines Ausweises (SaNa-Ausweis) bestätigt wird. Von der Ausbildungspflicht befreit sind Angelnde, die vor dem 1. Januar 2009 bereits einen Kurs oder eine Fischerprüfung abgelegt haben.

Wer muss den Sachkundenachweis (SaNa) erbringen?
Alle Angelnde, die sich neu um ein Patent bewerben und bisher keine fischereiliche Ausbildung oder Prüfung nachweisen können, müssen den Sachkundenachweis obligatorisch erbringen.

Wer muss keinen Sachkundenachweis (SaNa) erbringen?
Alle Angelnde, die im Thurgau bisher ein Patent erworben und damit bereits eine Fischerprüfung abgelegt haben (Obligatorium seit 1978), Freiangler und Freianglerinnen sowie Personen, die mit einer Gastkarte eines Patentinhabers oder einer Patentinhaberin auf dem Untersee fischen, sind von der Ausbildungspflicht befreit.

Wer benötigt einen SaNa-Ausweis und wer nicht?
Wer in der Schweiz seit 2009 einen Ausbildungskurs ablegt, erhält den SaNa-Ausweis des Netzwerks Anglerausbildung als Bestätigung automatisch.
Angelnde, die bereits im Besitz der Thurgauer Fischerkarte sind oder sich über einen anderen anerkannten Sachkundenachweis (Schweizerische Sportfischerprüfungen, Schweizer Sportfischer-Brevet, Fischereischeine und Ausweise über die in Deutschland, Österreich und im Fürstentum Liechtenstein bestandenen Sportfischerprüfungen), benötigen den SaNa-Ausweis des Netzwerks Anglerausbildung **im Kanton Thurgau** nicht. Jenen Fischern und Fischerinnen, die beabsichtigen auch in andern Kantonen zu angeln, wird empfohlen, den SaNa-Ausweis beim "Netzwerk Anglerausbildung" zu beantragen (www.anglerausbildung.ch/sana-ausweis/ausweis-beantragen/), da damit zu rechnen ist, dass einzelne Kantone in Zukunft nur noch den SaNa-Ausweis des Netzwerks Anglerausbildung akzeptieren werden. Durch die Jagd- und Fischereiverwaltung Thurgau werden keine SaNa-Ausweise ausgestellt.

Konsequenzen für Thurgauer Fischer und Fischerinnen
Für Angler und Anglerinnen, die vor dem 1. Januar 2009, eine Sportfischerprüfung abgelegt haben, ergeben sich keine Änderungen. Für Neuangler und Neuanglerinnen besteht seit 1. Januar 2009 eine erweiterte Prüfungspflicht mit einer obligatorischen Ausbildungspflicht. Eine Prüfung kann nur zu bestimmten Terminen bei den Fischervereinen, die einen Ausbildungskurs anbieten (vgl. www.anglerausbildung.ch), abgelegt werden.